

AG_STRAFGERICHT SBK.2021.346 vom 2. Februar 2022

Ag Strafgericht, 2022-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2021.346

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2021.346 du 2 février 2022

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2021.346 del 2 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft sind grundsätzlich mit Beschwerde anfechtbar (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO).

E. 1.2

Die Kantonale Staatsanwaltschaft stellte in Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung fest, dass die im Zusammenhang mit dem Verhalten des Sohns stehenden Aussagen des Beschwerdeführers nicht verwertbar seien (Ziff.

E. 1.3

Die Kantonale Staatsanwaltschaft gab in Ziff. 3 der angefochtenen Verfügung bekannt, spätestens vor Untersuchungsabschluss zu entscheiden, welche Passagen unkenntlich zu machen seien und ob bzw. welche Einvernahmen vollständig zu wiederholen seien. In der Beschwerdeantwort präziserte sie, dass der angekündigte Entscheid im Falle von zu wiederholenden Einvernahmen noch vor deren Durchführung gefällt werde (S. 1). Inwiefern dieses beabsichtigte Vorgehen irgendeinen Nachteil des Beschwerdeführers begründen könnte, ist nicht ersichtlich. Der Inhalt der Einvernahmen ist der Kantonalen Staatsanwaltschaft ohnehin bekannt. Überdies ist keine Bekanntgabe des Inhalts der Einvernahmen an weitere Parteien oder Instanzen vor dem Entscheid über die Unkenntlichmachung bzw. der Schwärzung der betreffenden Passagen vorgesehen. Der Einwand des Beschwerdeführers, dass das vorgesehene Vorgehen eine Verwertung der - 5 - Einvernahmen des Beschuldigten bedeute (Stellungnahme S. 1) bzw. nur mit einer sofortigen Entfernung der Aussagen bzw. Schwärzung der betreffenden Passagen eine Fernwirkung vermieden werden könne (Beschwerde S. 5), ist nicht nachvollziehbar. Es ist damit kein rechtlich geschütztes Interesse des Beschwerdeführers erkennbar, womit auch in diesem Punkt nicht auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 1.4

Zusammenfassend ist nicht auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.00 und den Auslagen von Fr. 102.00, zusammen Fr. 902.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht

wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheis- sung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeuten- den Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundes- gericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen,

- 6 - inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerde- legitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 2. Februar 2022 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Boog Klingler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.